

**Stadt Rothenburg ob der Tauber
Gemarkung Rothenburg ob der Tauber**

**„Bebauungsplan Nr. XIII
Heckenacker Nord**

Tektur 5

**Begründung
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Fassung: 02.06.2016



**Manfred Jahnke Dipl. Ing. FH
Freier Landschaftsarchitekt**

Goethestraße 11 ■ 74629 Pfedelbach
Tel. 07941 8806 ■ Fax. 07941 96 31 777
■ E-Mail: info@jahnke-landschaftsarchitekt.de ■

„Bebauungsplan Nr. XIII.....	1
Tektur 5	1
A) Allgemeine Begründung.....	3
1. Erfordernis der Planaufstellung	3
2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen Gemäß § 1 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.	4
Bundes-, Landes- und Regionalplanung	4
a) Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) vom 01.09.2013	4
b) Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplanes (Rplan) West-Mittelfranken (8).....	5
3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und bestehendes Planungsrecht	5
4. Räumlicher Geltungsbereich und Beschreibung	5
5. Planungskonzept	5
6. Verkehrserschließung.....	6
7. Ver- und Entsorgung.....	6
a) Fernmeldeanlagen:.....	6
b) Trink- und Löschwasserversorgung:	6
c) Abwasserbeseitigung - Niederschlagswasser:	6
d) Strom/Gas:.....	7
e) Abfallbeseitigung	7
f) Grüngutsammelstelle:	7
8. Ruhender Verkehr	7
9. Verkehrsberuhigter Bereich	7
10. Brandschutz	7
11. Grünordnerische Konzeption	7
12. Öffentliche Einrichtungen	7
13. Kinderspielplätze	8
14. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	8
15. Städtebauliche Kenndaten:	8
1. Art der baulichen Nutzung	9
2. Maß der baulichen Nutzung	9
3. Bauweise und Baugrenzen.....	9
4. Stellplatzbedarf	9
5. Dachformen, Dachgestaltung und Dachaufbauten	10
6. Fassadengestaltung, Stellung der Gebäude	10
7. Private Grünfläche, Anpflanzung von Bäumen	11
8. Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Natur	11

A) Allgemeine Begründung

1. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß §1(3) und §2(1) Bau GB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, deshalb hat der Stadtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 5185, 5185/1, 5185/2, 5185/3, 5185/4, 5184, 5183, 5174, 5173, 5169, 5165, 5167, 5166, 5140, 5136, 5127, 5123, 5124, 5125, 5141 (Stichweg - Habelseeweg), eine Teilfläche der Fl.Nr.: 5170 (Stichweg - Funkstattweg), eine Teilfläche der Fl.Nr. 5129 (An der Landhege) und eine Teilfläche der Fl.Nr. 5176 (Lichtelweg) der Gemarkung Rothenburg ob der Tauber die Änderung des „Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. XIII Heckenacker Nord“ als Tektur 5 einzuleiten um die planungsrechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Da die Grundzüge der Planung bei der anstehenden Änderung nicht berührt sind, kann das vereinfachte Verfahren gem. 13 BauGB angewendet werden.

Die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber erfüllt als Mittelzentrum mit einer Vielzahl an zentralörtlichen Einrichtungen wichtige infrastrukturelle Aufgaben im westlichen Landkreis Ansbach. Ein interessantes Umfeld und zahlreiche Freizeitangebote machen die Stadt zu einem attraktiven Wohnstandort gerade für junge Familien in Westmittelfranken

Der Bebauungsplan XIII Tektur 4 trat im Jahre 2009 in Kraft und soll nun durch Überplanung in Teilbereichen den geänderten Ansprüchen der Bevölkerung nach Wohnbaugrundstücken angepasst werden. Geplant ist im WA 1 eine vermehrte Ausweisung von freistehenden Einfamilienhäusern mit einer Grundstücksgröße von 620 bis 750 m² auf Flächen, die im bisherigen Bebauungsplan weitgehend für Reihen- und Doppelhäuser vorgesehen waren.

Im WA 2 werden als Fortsetzung des vorhandenen Bestandes noch zwei weitere Gebäude mit einem Zeltdach zugelassen.

In dem WA 3 sollen drei Mehrfamilienwohnhäuser mit einem Flachdach möglich sein. Bisher sind in diesem Bereich Mehrfamilienwohnhäuser mit drei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss mit 35 ° Dachneigung möglich. Nach der Planänderung könnten dann drei viergeschossige Flachdachbauten entstehen, wobei das vierte Geschöß als zurückgesetztes Dachgeschoss (Penthaus) ausgebildet werden muss.

In diesem Zusammenhang ist die Begründung zum Bebauungsplan anzupassen.

Auf dieser Grundlage ist

- die Aufteilung der Grundstücke
- die Überbauung der Grundstücke
- die Erschließung sowie
- die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt am nördlichen Stadtrand in ländlicher Umgebung und ist verkehrstechnisch komplett erschlossen und bis auf die zu ändernden Teilflächen weitgehend bebaut. Das Stadtzentrum ist ca. 1,3 km entfernt und kann fußläufig gut erreicht werden. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich an der Würzburger Straße in ca. 500 m Entfernung.

2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff **Raumordnung** wird hierbei die **zusammenfassende** und übergeordnete Planung verstanden.

Bundes-, Landes- und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das am 01.07.2012 neu in Kraft getretenen Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG). Die im BayLplG allgemein gehaltenen Grundsätze werden im LEP durch die Vorgabe der räumlich und sachlich geforderten Ziele konkretisiert.

a) Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) vom 01.09.2013

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen (LEP 1.1.1 (Z)). Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (LEP 1.1.1 (G)).
- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (LEP 3.1 (G)).
Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1 (G)).
- In den Siedlungsbereichen sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (LEP 3.2 (Z)).
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur soll vermieden werden. (LEP 3.3 (G)).
Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungsflächen auszuweisen (LEP 3.3 (Z)).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzung in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 (G)).
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 (G)).

b) Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplanes (Rplan) West-Mittelfranken (8)

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber ist laut Regionalplan als Mittelzentrum eingestuft. Dabei soll die Stadt die zugeordneten überörtlichen Funktionen vorrangig erfüllen. Im Hinblick auf den Bebauungsplan XIII Nord sind folgende Ziele und Grundsätze aus dem Regionalplan Westmittelfranken als Erfordernisse zu nennen.

- RP 8 Teil B II. 1.4: Bei der Siedlungstätigkeit soll(en) (...) ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.
- Ziel RP 8 B (neu) 3.1: Das bestehende Netz an Kindergärten, Kinderkrippen und Tagesbetreuungseinrichtungen ist mindestens in den zentralen Orten bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und bestehendes Planungsrecht

Ein Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Rothenburg ob der Tauber wurde im Jahr 1998 ausgearbeitet (genehmigt: 18.04.1999, Rechtskraft: 20.05.1999).

Der Landschaftsplan ist in den FNP integriert.

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

4. Räumlicher Geltungsbereich und Beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,2 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 5185, 5185/1, 5185/2, 5185/3, 5185/4, 5184, 5183, 5174, 5173, 5169, 5165, 5167, 5166, 5140, 5136, 5127, 5123, 5124, 5125, 5141 (Stichweg - Habelseeweg), eine Teilfläche der Fl.Nr.: 5170 (Stichweg - Funkstattweg), eine Teilfläche der Fl.Nr. 5129 (An der Landhege) und eine Teilfläche der Fl.Nr. 5176 (Lichtelweg) der Gemarkung Rothenburg ob der Tauber.

Das Planungsgebiet liegt am Nordrand Rothenburgs und ist durch das best. Straßennetz gut erschlossen. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Osten durch best. Wohnbebauung und einen anschließenden Grünzug
- Im Süden durch den Herterichweg als übergeordnete Erschließungsstraße
- Im Westen durch die Wohnsammelstraße „An der Landhege“

5. Planungskonzept

Das im Geltungsbereich der Änderung liegende Gebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Bei zweigeschossiger Bauweise darf das DG nicht als Vollgeschoss ausgebildet werden. Diese Art der baulichen Nutzung passt sich der umliegenden Bebauung an. Auch das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse (GFZ) festgesetzt und orientiert sich auch hier an der best. Bebauung. Es sind generell nur Einfamilienhäuser zulässig. Diese Festsetzung trägt der verstärkten Nachfrage von Bauwilligen Rechnung.

Begründung

Im Geltungsbereich sind im WA 1 Dachneigungen von 38°-48° bei Satteldächern und im WA 2 22° bei Zeltdächern zugelassen. Um eine harmonische Gestaltung der Kubaturen zu erreichen, dürfen Satteldächer nur symmetrisch und Zeltdächer nur auf quadratischen Gebäudegrundrissen errichtet werden, wobei die quadratische Gebäudeform auf einem kleinen Raum von nur insgesamt 6 Gebäuden beschränkt bleibt. Davon sind drei Gebäude bereits vorhanden. Im WA 3 sind nur Flachdachbauten mit 0 ° Dachneigung und 4 Vollgeschossen zulässig, wobei das oberste Geschoss als zurückgesetztes Dachgeschoss (Penthaus) ausgebildet werden muss.

Die Ausrichtung der Dächer erfolgt weitgehend nach Süden um eine bessere Nutzung mit Solar- und Photovoltaikanlagen zu erreichen. Diese Anlagen sind an best. Gebäuden bereits zahlreich vorhanden.

6. Verkehrserschließung

Die großräumige straßenmäßige Erschließung erfolgt über den Herterichweg, die Wilhelm-Schacht-Straße sowie die Ernst-Geißendörfer-Straße. Innerhalb des Geltungsbereiches über die Wohnsammelstraße „An der Landhege“, den Lichtweg und über die Stichstraßen Funkstattweg und Habelseeweg.

Im Bereich des Wendehammers des Habelseeweges ist ein zusätzlicher Stichweg nach Südosten auf einer Länge von 25 m geplant um 2 geplante Wohngebäude zu erschließen.

Alle im Geltungsbereich befindliche Straße sind als verkehrsberuhigt ausgewiesen.

7. Ver- und Entsorgung

a) Fernmeldeanlagen:

Das von diesem Bebauungsplan betroffene Gebiet wird von den bereits vorhandenen Einrichtungen ausreichend versorgt.

b) Trink- und Löschwasserversorgung:

Die Trink- und Löschwasserversorgung wird durch das bestehende Leitungsnetz der Stadtwerke Rothenburg ob der Tauber sichergestellt.

Die neu zu bauenden Leitungen können an den vorhanden Leitungen im best. Straßennetz angeschlossen werden.

Da Trinkwasser kostbar ist, ist die Einsparung von Trinkwasser erwünscht, sofern unter Berücksichtigung gesundheitlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Belange möglich ist. Aus diesem Grunde sollen die künftigen Eigentümer des Gebietes bereits bei der Planung und Errichtung ihrer Gebäude prüfen, ob sie entsprechende Maßnahmen vorsehen können. (z.B. Sammlung von Niederschlagswasser in unterirdischen Tanks oder Zisternen für die Toilettenspülung, wassersparende Geräte oder Einrichtungen in den Sanitärräumen usw.).

c) Abwasserbeseitigung - Niederschlagswasser:

Für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers sind Anschlüsse an das best. Kanalnetz herzustellen

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

Private Zufahrten, Park- und Stellplätze sind als Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken ausgeführt werden.

d) Strom/Gas:

Die Versorgung mit Elektrizität wird durch ein entsprechendes Erdkabel sichergestellt. Die Stadtwerke Rothenburg ob der Tauber werden bei Bedarf eine neue Transformatorstation einrichten.

e) Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber

f) Grüngutsammelstelle:

Am nördliche Ende der Straße „An der Landhege“ ist der Bau einer Grüngutsammelstelle vorgesehen an der die Bewohner Rasen- und Heckenschnitt abgeben können. Die Entsorgung erfolgt durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber.

8. Ruhender Verkehr

Die in der Begründung vom 17.05.1994/05.02.2009 getroffenen Festsetzungen behalten auch für den Geltungsbereich zur Änderung Tektur 5 ihre Wirksamkeit.

9. Verkehrsberuhigter Bereich

Die in der Begründung vom 17.05.1994/05.02.2009 getroffenen Festsetzungen behalten auch für den Geltungsbereich zur Änderung Tektur 5 ihre Wirksamkeit.

10. Brandschutz

Die Zufahrt zu den Grundstücken muss für Feuerwehrfahrzeuge uneingeschränkt möglich sein und entsprechend freigehalten werden.

11. Grünordnerische Konzeption

Die in der Begründung vom 17.05.1994/05.02.2009 getroffenen Festsetzungen behalten auch für den Geltungsbereich zur Änderung Tektur 5 ihre Wirksamkeit.

12. Öffentliche Einrichtungen

Die in der Begründung vom 17.05.1994/05.02.2009 getroffenen Festsetzungen behalten auch für den Geltungsbereich zur Änderung Tektur 5 ihre Wirksamkeit.

13. Kinderspielplätze

Ein Kinderspielplatz ist in unmittelbarer Nähe am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches vorhanden.

14. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in der Begründung vom 17.05.1994/05.02.2009 getroffenen Festsetzungen behalten auch für den Geltungsbereich zur Änderung Tektur 5 ihre Wirksamkeit.

15. Städtebauliche Kenndaten:

Gesamtfläche	2,60 ha	100,00 %
Nettobauland	2,11 ha	81,2 %
Grünfläche	0,20 ha	7,7 %
- Grünfläche, öffentlich	0,06 ha	
- Grünfläche in der Verkehrsfläche	0,14 ha	
Verkehrsfläche	0,29 ha	11,1 %
davon Straßen, gemischt	0,25 ha	
davon öffentliche Parkplätze	0,04 ha	

Durchschnittliche Größe der Baugrundstücke		680,00 qm
Kleinstes Baugrundstück		540,00 qm
Größtes Baugrundstück		770,00 qm
Anzahl der Gebäude insg.		28 Gebäude
Anzahl der Wohneinheiten (WE) im WA 1	19 Gebäude x 1,5 WE/Gebäude =	29 WE (aufgerundet)
Anzahl der Wohneinheiten (WE) im WA 2	6 Gebäude x 1,0 WE/Gebäude =	6 WE
Anzahl der Wohneinheiten (WE) im WA 3	3 Gebäude x 13 WE/Gebäude =	39 WE

Im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Tektur 4 ausgewiesene Gebäude:

3 x Geschossbau	3-4 geschossig
14 x Zweifamilienhäuser	2-geschossig
12 x Reihenhäuser	2-geschossig

B) Begründung der Bebauungsplanfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich der Änderung Tektur 5 soll der Wohnbebauung dienen. Er wird deshalb mit der Zweckbestimmung als allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO dargestellt.

Das Plangebiet soll sich in gestalterischer Hinsicht in das Orts- und Siedlungsbild und in die umgebende Landschaft einzufügen und dem Gebiet in seinem Inneren ein befriedigendes Aussehen zu geben.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse (GFZ) festgesetzt. Die festgesetzten Dachneigungen sollen eine vernünftige Nutzung ermöglichen und dennoch die Bebauung möglichst harmonisch in die Umgebung einbinden. Das Baugelände besteht aus einem leichten Südhang. Die Bebauung soll sich der vorhandenen Topografie anpassen. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf gegenüber dem best. Gelände nicht mehr als 50 cm abweichen.

3. Bauweise und Baugrenzen

Im Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser sowie im WA 1 zusätzlich Doppelhäuser zulässig. Dabei wird im WA 1 bestimmt, dass gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern höchstens zwei Wohnungen und bei Doppelhäusern höchstens eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig sind. Mit den Baugrenzen werden die überbaubaren Flächen definiert. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

Die nach der Bayer. Bauordnung notwendigen Abstandsflächen sind einzuhalten (Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO).

4. Stellplatzbedarf

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen und Flächen für die keine Pflanzgebote gelten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Stellplätze sind entsprechend den Stellplatzrichtlinien auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Die Ausführung kann als Stellplatz oder Garage erfolgen.

5. Dachformen, Dachgestaltung und Dachaufbauten

In Anlehnung an die angrenzende Bebauung sind für die Hauptgebäude und Garagen Satteldächer mit einer Dachneigung von 38 - 48 Grad festgesetzt. Diese sind regional- und quartiers-typisch und lassen sich gut für Wohnzwecke nutzen. Zudem sind diese Dachneigungen für Photovoltaikanlagen gut geeignet.

Die zulässigen Dachneigungen der Zeltdächer werden mit 22 Grad angesetzt. Hier sind für Garagen Flachdächer zugelassen.

Das Flachdach wird für Garagen und Carports hier zugelassen, da sie sich durch ihre geringe Größe den Hauptgebäuden unterordnen und die ortstypische Dachlandschaft aus ausschließ-lich geneigten Dächern nur wenig stören.

Die Firstrichtung der Hauptgebäude wurde weitgehend in Ost-West-Richtung festgesetzt. Hierdurch lassen sich die Dachflächen gut für Solaranlagen nutzen und sie geben dem Plangebiet seine städtebauliche Ordnung und Prägung.

Dacheinschnitte sind unzulässig, da sie nicht die ortstypischen, zusammenhängenden und damit "ruhigen" Dachflächen entstehen lassen. Dachgauben, Dachfenster und Zwerchgiebel hingegen sind zulässig, da ortstypisch. Sie dürfen jedoch gegenüber dem Hauptdach nicht dominieren und sind deshalb in ihren Abmessungen über örtliche Bauvorschriften begrenzt. Als Dacheindeckung sind Dachziegel und Betondachsteine in den Farbtönen rot bis rotbraun zulässig. Andere Materialien und andere Farbtöne sowie glänzende Oberflächen sind unzulässig. Die genannten Materialien und Farbtöne werden festgesetzt um sich der bereits best. Bebauung anzupassen.

Solarkollektoren sind auf Dächern allgemein zulässig. Sie sind in gleicher Neigung wie die jeweiligen Dächer anzubringen.

Die Regelung zu den Dachaufbauten soll eine möglichst harmonische Dachlandschaft sicherstellen, ohne zu restriktiv zu sein.

6. Fassadengestaltung, Stellung der Gebäude

Die Regelungen zur Fassadengestaltung werden auf das notwendige Maß begrenzt.

Für die Fassaden sind landschaftsbezogene Materialien und Farben zulässig, da dies traditionelle, dorftypische Materialien sind, die auch die Baugebiete der Umgebung nachhaltig prägen. Grelle und aufdringliche Fassadenfarben und Verkleidungen mit kleinformatischen Platten werden ausgeschlossen, da sie sehr dominant wirken und schnell einen ganzen Landschaftsraum oder einen Straßenzug negativ prägen können. Auch sind sie nicht ortstypisch.

Die äußere Farbgebung der Fassade ist in Abstimmung mit der Stadt zu treffen.

Garten- und Gerätehäuschen sind zugelassen, werden aber durch örtliche Bauvorschriften hinsichtlich Größe, Form und Eindeckung begrenzt.

7. Private Grünfläche, Anpflanzung von Bäumen


Für die unbebauten Flächen wurden verschiedene Festsetzungen getroffen mit denen sichergestellt wird, dass die Freiflächen begrünt werden und so der durchgrünte Charakter entsteht. Ferner wurden mehrere Festsetzungen zu den Einfriedungen in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. Mit diesen Festsetzungen soll eine einheitliche Gestaltung erreicht werden, differenziert nach Einfriedungen im Gebietsinnern und zur Landschaft hin.

Mit der Festlegung von Pflanzgeboten soll deren Verwirklichung gesichert werden.

8. Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Natur

Die Oberflächenbefestigung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden und, soweit möglich, die direkte Niederschlagswasserversickerung ermöglichen.

Rothenburg ob der Tauber, den 06.06.2016



.....
Walter Hartl
Oberbürgermeister


.....
Stadtbauamt